Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/24 1Ob131/97i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1997

Norm

UStG 1994 §10

Rechtssatz

Nur gleichrangige Leistungen, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt eine Einheit bilden, sind steuerrechtlich als eine Leistung anzusehen. Eine derartige Beurteilung setzt ein Ineinandergreifen der Leistungen, das die Einzelleistungen als Teil einer Gesamtleistung erscheinen läßt, die gegenüber den Einzelleistungen nach der Verkehrsauffassung eine andere Qualität besitzt, voraus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 131/97i
  Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 131/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108091

Dokumentnummer

JJR_19970624_OGH0002_0010OB00131_97I0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at